

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN 01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages Herrn Dr. Matthias Rößler Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) StAs-0141.51/8189

Dresden, 19. April 2016

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion

Drs.-Nr.: 6/4676

Thema: Konsequenzen aus Vereinbarung EU/Türkei vom 18. März

2016

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

"Die vom Europäischen Rat mit der Türkei am 18. März erzielte Übereinkunft sieht vor, dass künftig alle irregulär auf den griechischen Inseln ankommenden Migranten in die Türkei zurückgeführt werden. Im Gegenzug soll dieselbe Anzahl von in der Türkei befindlichen syrischen Flüchtlingen in Mitgliedsstaaten der EU aufgenommen werden."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Rechtsstellung erhalten die auf diesem Wege aus der Türkei in Deutschland ankommenden und dem Freistaat Sachsen zugewiesenen Syrer?

Die in Deutschland auf Grundlage der Vereinbarung vom 18. März 2016 zwischen der EU und der Türkei ankommenden Syrer aus der Türkei werden zunächst im Rahmen des Resettlementprogrammes aufgenommen. Beim Resettlement handelt es sich um die auf Dauer angelegte Neuansiedlung von Flüchtlingen. Innerhalb dieses Programmes erfolgt die Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR. Die Aufnahme der Flüchtlinge in Deutschland erfolgt auf Grundlage der Anordnung des Bundesministeriums des Innern für die Resettlementverfahren 2016 und 2017 gemäß § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus dem Libanon, dem Sudan und aus Ägypten sowie ggf. aus der Türkei vom 4. April 2016 (vgl. Anlage). Die nach dieser Anordnung aufzunehmenden Flüchtlinge erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG. Einzelheiten ergeben sich aus der Anordnung.

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium des Innern

Wilhelm-Buck-Str. 2 01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0 Telefax +49 351 564-3199 www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:

Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Inwieweit werden die Personalien der Syrer aus Frage 1 als gesichert angenommen bzw. selbst überprüft?

Das Aufnahmeverfahren der syrischen Resettlementflüchtlinge aus der Türkei obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). In diesem Rahmen findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt. Die Länder vollziehen die Entscheidung des BAMF durch Erteilung des entsprechenden Aufenthaltstitels. Die Aufnahmeentscheidung des Bundesamtes ist für die Ausländerbehörden verbindlich. Eine nochmalige Überprüfung durch die Ausländerbehörde hat nicht zu erfolgen.

Frage 3:

Welche Besonderheiten werden im Freistaat Sachsen im Umgang mit den Flüchtlingen aus Frage 1 gelten, d. h. inwieweit wird mit diesen Menschen anders verfahren werden als mit den übrigen Asylsuchenden?

Die Einreise und der Aufenthalt der ankommenden Resettlementflüchtlinge aus der Türkei richten sich nach der o. g. Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern. Es werden Personen aufgenommen, die bereits vom UNHCR für ein Ressettlement vorgesehen sind. Die Einreise der Flüchtlinge erfolgt mit einer Aufnahmezusage des BAMF und einem entsprechendem Visum. Nach der Einreise werden sie von den aufnehmenden Kommunen in Wohnungen untergebracht. Den nach diesem Programm eingereisten Flüchtlingen wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG für drei Jahre erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt gem. § 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Außerdem besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, BAföG und ähnlichen Leistungsgesetzen. Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen werden. Die Flüchtlinge haben Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Im Gegensatz dazu durchlaufen Asylsuchende das Asylverfahren beim BAMF nach dem AsylG. Gemäß § 47 Abs. 1 AsylG sind Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AufenthG sind verpflichtet, bis zur Entscheidung über den Asylantrag in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 AsylG). Nach der Asylantragstellung bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens ist der Aufenthalt nach § 55 AsylG gestattet. Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel im Sinne des AufenthG. Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt (§ 56 Abs. 1 AsylG). Er darf nur unter bestimmten Voraussetzungen verlassen werden.

Einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, kann die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ausgenommen sind Ausländer aus einem sicherem Herkunftsstaat, die nach dem 31. August

2016 einen Asylantrag gestellt haben (§ 61 Abs. 2 AsylG). Asylbewerber haben gemäß § 44 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Integrationskurs. Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist, können gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG zum Integrationskurs zugelassen werden.

Frage 4:

Wer trägt bzw. erstattet die Kosten, die im Zusammenhang mit dem betroffenen Personenkreis aus Frage 1 entstehen und aus welchen Haushaltstiteln werden die bestritten.

Zur Finanzierung des Resettlement-Programms stehen 10.000 Euro/Person aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) zur Verfügung.

Das Bundesministerium des Innern trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens, für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland sowie für die medizinische Versorgung der Flüchtlinge bis zur Ankunft in den Zielkommunen. Außerdem trägt der Bund die Kosten des Integrationskurses nach § 44 AufenthG.

Der Freistaat Sachsen erstattet den Landkreisen und Kreisfreien Städten eine Pauschale zur Abgeltung aller mit der Unterbringung dieser Personen entstandenen Kosten aus Kapitel 0303, Titel 633 63. Die Erstattungsleistung ist auf die Dauer von zwölf Monaten begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig

Anlage

Anordnung des Bundesministeriums des Innern für die Resettlement-Verfahren in den Jahren 2016 und 2017 gemäß § 23 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus dem Libanon, dem Sudan und aus Ägypten sowie ggf. aus TUR vom 4. April 2016

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. In diesem Rahmen empfahl die Innenministerkonferenz, in den Jahren 2012-2014 jährlich jeweils 300 Flüchtlinge aufzunehmen und erhöhte die Aufnahmezahl ab dem Jahr 2015 auf 500 Personen. Mit Ratsbeschluss vom 20. Juli 2015 wurde ein EU-Resettlement-Programm für die Jahre 2016 und 2017 mit insgesamt über 20.000 Aufnahmeplätzen ins Leben gerufen. In diesem Rahmen hat sich Deutschland bereit erklärt, unter Anrechnung der jährlichen Quote von 500 Personen im deutschen Resettlement-Programm, 1.600 Personen aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der vom UNHCR für 2016 und 2017 genannten Prioritäten und der außenpolitischen Belange Deutschlands erscheint es angemessen, dass Deutschland in den Jahren 2016 und 2017 1.600 Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose aus dem Libanon, dem Sudan bzw. aus Ägypten und ggf. aus der Türkei aufnimmt, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sowie für ein Resettlement vorgesehen sind.

Bei den aufzunehmenden Personen aus dem Sudan handelt es sich insbesondere um eritreische und äthiopische, bei jenen aus dem Libanon und aus Ägypten sowie aus der Türkei um syrische Staatsangehörige, aber in allen Fällen auch um Menschen aus weiteren Herkunftsstaaten oder um Staatenlose.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt. Das Benehmen mit den Ländern ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz:

- Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt bis zu 1.600 Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlosen, die sich im Libanon, im Sudan, in Ägypten und / oder in der Türkei aufhalten und vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind, eine Aufnahmezusage.
- 2. Für die Auswahl sollen soweit möglich insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - a. Wahrung der Einheit der Familie;
 - b. Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
 - c. Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; Religionszugehörigkeit; geringes Alter);
 - d. Grad der Schutzbedürftigkeit; das gilt insbesondere für die Personen, deren Schutzbedürftigkeit von UNHCR noch nicht eingehend geprüft werden konnte.

Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden. Der Anteil schwerstkranker Personen an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen soll 5 % nicht überschreiten.

Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um medizinische Fälle oder um Minderjährige ohne Familienangehörige handelt, klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen bereit ist.

 Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
- b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.
- 4. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.
- 5. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
- 6. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und möglichst unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 genannten Wahrung der Einheit der Familie sowie sonstiger integrationsförderlicher Bindungen. § 24 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 4 S. 2 Aufenthaltsgesetz).
- 7. Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 4 S. 2 Aufenthaltsgesetz).

8. Die Länder erklären sich bereit, die von ihnen aufzunehmenden Flüchtlinge unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und aufzunehmen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird die Länder rechtzeitig, spätestens aber 21 Tage vor der Einreise der Flüchtlinge, informieren.

Unbeschadet dieser Verpflichtung wird stets angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standorte Grenzdurchgangslager Friedland und Bramsche oder einer anderen geeigneten Liegenschaft für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder dort vorzunehmen.

9. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank sind oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen; sie werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Minderjährige, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

Für das Bundesministerium des Innern

Dr. Klos